

*Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT) e.V. und des DGVT-Berufsverbands Psychosoziale Berufe (DGVT-BV) e.V. zu Verstößen gegen den Datenschutz durch Krankenkassen:*

## **Skandalöser Vertrauensbruch zu Lasten der PatientInnen**

*DGVT und DGVT-BV fordern Konsequenzen aus dem Bericht der Bundesdatenschutzbeauftragten*

Im aktuellen Tätigkeitsbericht dokumentiert die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI), Andrea Voßhoff, schwerwiegende und anhaltende Verstöße gegen den Datenschutz im Informationsaustausch zwischen Krankenkassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK). So wurden offenbar über lange Zeiträume hinweg Unterlagen, die von ÄrztInnen und PsychotherapeutInnen an den MDK adressiert waren, von den Krankenkassen unrechtmäßig geöffnet. Außerdem hat der MDK Informationen über PatientInnen, die nur an ihn gerichtet waren, den Krankenkassen zur weiteren Verwahrung überlassen. Beide Sachverhalte stellen skandalöse Verstöße gegen PatientInnenrechte sowie Datenschutzvorschriften dar und führen zudem die ärztliche und psychotherapeutische Schweigepflicht in den zugrunde liegenden Fällen ad absurdum.

Vermutungen, dass es zu solchen Verstößen kommt, gab es in Reihen der PsychotherapeutInnen bereits seit geraumer Zeit. Erst durch das dankenswerte Einschreiten der Bundesdatenschutzbeauftragten wurden diese jetzt zweifelsfrei belegt. Die Kassen haben – offenkundig über Jahre hinweg – den Datenschutz bei Unterlagen, die Vertragsärzte und VertragspsychotherapeutInnen an die Kassen „zur Weiterleitung an den MDK“ geschickt haben, nicht eingehalten. Dabei geht es häufig um Anfragen zur Arbeitsfähigkeit nach § 275 SGB V. Niedergelassene PsychotherapeutInnen, die im sogenannten Kostenerstattungsverfahren arbeiten, sind noch in weitaus größerem Umfang betroffen. Sie müssen Anträge auf Begutachtung durch den MDK stellen, die Anamnese, Details der probatorischen Sitzungen, persönliche Daten und weitere Informationen über die PatientInnen enthalten. Weil die Beauftragung des MDK durch die Krankenkassen erfolgen muss, wurde bisher in vielen Fällen das sogenannte „Umschlagverfahren“ genutzt. Dabei wird ein Anschreiben an die zuständige Krankenkasse gerichtet, in dem um eine Beauftragung des MDK gebeten wird. Ein beiliegender verschlossener Umschlag zur Weiterleitung an den MDK mit dem Vermerk „Dieser Briefumschlag ist nur vom MDK zu öffnen“ enthält die oben genannten vertraulichen Unterlagen.

Es liegt auf der Hand, dass gerade bei psychischen Erkrankungen ein besonders sensibler Umgang mit vertraulichen Daten von PatientInnen gefordert ist. Stattdessen heißt es im Bericht der Datenschutzbeauftragten hierzu: „Wie ich (...) feststellen musste, werden diese datenschutzrechtlichen Vorgaben in der Praxis jedoch häufig nicht beachtet. In der Zwischenzeit durchgeführte Kontrollen

haben dies leider erneut bestätigt. Wie mir zudem bei Kontrollen aufgefallen ist, werden vom MDK in einem verschlossenen Umschlag erhaltene Unterlagen an die Krankenkasse zur dortigen Ablage offen zurückgegeben; spätestens zu diesem Zeitpunkt erhielt die Krankenkasse Kenntnis vom Inhalt der Unterlagen.“ In der Konsequenz hat die Datenschutzbeauftragte die Anwendung des Umschlagverfahrens als datenschutzrechtlich nicht mehr zulässig mit sofortiger Wirkung untersagt.

Die hinter diesen Zeilen steckende Botschaft lautet: Kassen und MDK pflegten bislang einen eigentlich unfassbaren Umgang mit vertraulichen PatientInnendaten. Damit wurde auch die Einhaltung der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Schweigepflicht und damit die unverzichtbare Vertrauensbasis gerade zwischen PsychotherapeutInnen und ihren PatientInnen in Frage stellt. DGVT und DGVT-BV fordern deshalb die gesetzliche Krankenversicherung auf, umgehend ein Verfahren zu etablieren, das diese Praxis beendet und Rechtssicherheit für alle Beteiligten herstellt. Den betroffenen ÄrztInnen und PsychotherapeutInnen müssen Wege für eine Informationsübermittlung aufgezeigt werden, die den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Die von der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit angekündigten weiteren Kontrollen begrüßen wir ausdrücklich. Ebenso halten wir es für richtig, dass im Falle von weiteren Verstößen gegen § 276 Absatz 2 SGB V wie angekündigt förmliche Beanstandungen ausgesprochen werden. Angesichts der Schwere und der Tragweite der nun bekannt gewordenen Verstöße in der Vergangenheit hielten wir allerdings bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen die betroffenen Kassen und MDKs für angezeigt.

Für DGVT-Vorstandsmitglied Rudi Merod sind die von der Datenschutzbeauftragten aufgedeckten Missstände empörend: „Es geht um den Schutz von Patientendaten“, betont er. „Nach vielen Berichten aus der Praxis zu urteilen, die uns seit einiger Zeit erreichen, handelt es sich bei dem, was jetzt offengelegt wurde, nur um die Spitze eines Eisberges. Wir als Verband werden die aktuelle Situation bei den Krankenkassen nicht hinnehmen.“

Tübingen, 21. Juli 2015